Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 12 **Ausgegeben Danzig, den 13. März** **1924**

33

Verordnung

betreffend die Umstellung der Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben und Haftsummen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auf Gulden. Vom 11. 3. 1924.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit vom 23. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche ihren Sitz im Gebiete der Freien Stadt Danzig haben und sich nicht in Liquidation befinden, haben die Geschäftsanteile (§ 7 Nr. 2 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 R. G. Bl. 1898 S. 810 ff.) auf Gulden umzustellen. Das Gleiche gilt für die Geschäftsguthaben der Genossen (§ 19 Abs. 1 Genossenschaftsgesetz) und bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht auch für die Haftsummen (§ 2 Nr. 3 Genossenschaftsgesetz).

Zugleich sind die durch § 49 Genossenschaftsgesetz vorgeschriebenen Festsetzungen in Gulden zu treffen.

§ 2.

Der Umstellung hat eine Feststellung des gesamten Vermögensstandes der Genossenschaft sowie die Aufstellung einer Bilanz in Gulden vorauszugehen, auf welche die §§ 39 Abs. 1, 40 Handelsgesetzbuch Anwendung finden. Vermögensgegenstände können mit ihrem vollen Werte auch dann angesetzt werden, wenn damit der Anschaffungs- oder Herstellungspreis überschritten wird oder in der Vergangenheit Abschreibungen erfolgt sind.

§ 3.

Die Umstellungsbilanz (§ 2) und die Umstellungsanträge des Vorstandes sind von dem Aufsichtsrat zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Aufsichtsrat der Generalversammlung vor der Genehmigung der Umstellungsbilanz Bericht zu erstatten.

§ 4.

Das durch die Umstellungsbilanz ausgewiesene Vermögen der Genossenschaft bildet, soweit es nicht einem Reservefonds überwiesen wird, die Summe der Geschäftsguthaben der Genossen. Eine Festsetzung der Summe der Geschäftsguthaben der Genossen über 125 % des bisherigen Reichsmarkbetrages hinaus ist unzulässig. Ein etwaiger Mehrbetrag ist einem Reservefonds zu überweisen.

Das Geschäftsguthaben des einzelnen Genossen ist entsprechend dem Verhältnisse seines bisherigen Geschäftsguthabens zu der Summe der bisherigen Geschäftsguthaben aller Genossen zu bestimmen. Die Generalversammlung kann beschließen, daß Geschäftsguthaben bis zu einem von ihr zu bestimmenden Betrage oder unter einem von ihr zu beschließenden Mindestsatze abzuschreiben sind. Die abgeschriebenen Beträge sind einem Reservefonds zu überweisen.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 21. 3. 1924).

§ 5.

Die Umstellung (Neufestsetzung) der Geschäftsanteile und Haftsummen gilt weder als eine Herabsetzung im Sinne der §§ 22, 133 Genossenschaftsgesetz noch als eine Erhöhung im Sinne der §§ 16 Abs. 2, 132 Genossenschaftsgesetz.

§ 6.

Der neue Geschäftsanteil muß dem höchsten umgestellten Geschäftsguthaben mindestens gleichkommen. Darüber hinaus kann er beliebig hoch festgesetzt werden.

Sind bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht Genossen zu mehreren Geschäftsanteilen zugelassen (§ 136 Genossenschaftsgesetz), so muß der einzelne Geschäftsanteil mindestens dem Höchstbetrage gleichkommen, der sich bei Teilung der umgestellten Geschäftsguthaben dieser Genossen durch die Zahl ihrer Geschäftsanteile ergibt.

§ 7.

Wird bei einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht der Geschäftsanteil höher festgesetzt als auf den Betrag, der sich nach § 6 Abs. 2 ergibt, so sind die mehreren Geschäftsanteile eines Genossen soweit zusammenzulegen, daß der Vorschrift des § 136 Genossenschaftsgesetz genügt ist.

§ 8.

Der Umstellungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteilen der in der Generalversammlung erschienenen Genossen. Diese Mehrheit genügt auch dann, wenn die Satzung für Abänderung der Satzung noch andere Erfordernisse vorsieht.

§ 9.

Der Beschluß über die Umstellung ist vom Vorstande unter Beifügung einer Abschrift der Umstellungsbilanz zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.

Ist eine Zusammenlegung von Geschäftsanteilen erfolgt, so hat der Vorstand zugleich das Ergebnis dem Gericht zur Berichtigung der Liste der Genossen einzureichen und die im § 137 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz vorgesehene Versicherung abzugeben.

§ 10.

Bis zur Eintragung der Umstellung in das Genossenschaftsregister kann die Generalversammlung mit der im § 8 genannten Mehrheit die im § 65 Genossenschaftsgesetz bestimmte Kündigungsfrist verlängern, jedoch höchstens auf 2 Jahre. Diesem Beschlusse kann rückwirkende Kraft für alle nach dem 1. Oktober 1923 erfolgten Kündigungen beigelegt werden.

§ 11.

Ist eine den Vorschriften dieser Verordnung entsprechende Umstellung nicht bis zum 31. März 1925 zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet, so ist die Genossenschaft als nichtig von Amts wegen zu löschen. Auf das Verfahren findet § 147 Abs. 2 des Reichsgesetzes für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anmeldung bis zur Löschung nachgeholt werden kann.

Wird glaubhaft gemacht, daß die Innehaltung der Frist ohne ein Verschulden der Genossenschaft nicht möglich war, so kann das Registergericht die Frist auf Antrag verlängern, jedoch nicht über den 30. Juni 1925 hinaus.

Ist die Nichtigkeit der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen, so regelt sich die Abwicklung ihrer Verhältnisse nach § 97 Genossenschaftsgesetz.

§ 12.

Die Umstellung der Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben und Haftsummen unterliegt weder einer Stempelsteuer noch einer Gebühr für die Eintragung in das Genossenschaftsregister.

§ 13.

Die Umstellung darf nicht zum Anlaß einer Nachbesteuerung oder der Verhängung von Steuerstrafen für die zurückliegende Zeit genommen werden.

§ 14.

Bereits vor Aufstellung der Umstellungsbilanz kann die Generalversammlung mit der im § 8 bestimmten Mehrheit den Geschäftsanteil in Gulden festsetzen und erneute Einzahlungen auf den Geschäftsanteil beschließen. Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht bedarf es in einem solchen Falle auch der Neufestsetzung der Haftsummen, (§ 131 Abs. 1 Genossenschaftsgesetz).

An den Verpflichtungen, welche sich im übrigen aus dieser Verordnung für die Genossenschaft ergeben, wird durch einen Beschluß der im Absatz 1 gedachten Art nichts geändert.

§ 15.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Vorher gefaßte Beschlüsse der Generalversammlung sind gültig, wenn sie den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.

Danzig, den 11. März 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Frank.

34

Berichtigung.

Gesetzblatt Nr. 10 Seite 37 für die Freie Stadt Danzig vom 8. März 1924.

Im Artikel I Reihe 4 soll es heißen: „31. Juli 1924“ statt „1923“.

Bezugsgebühren ab 1. 4. 1924 monatlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I 0,75 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 1,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 0,60 G, zu b) 0,40 G. Für Beamte gilt auch vierteljährliche Bezugszeit.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.